



## BuB-Monatsbrief

Nr. 4 • April 2020

### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeines Bankrecht

EuGH, 11.3.2020	Allg. Bankrecht – missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Rahmen d. gerichtlichen Überprüfbarkeit	3
BGH, 17.9.2019	Verbraucherkreditrecht – Widerrufserklärung – Pflichtangaben – Wahrung der Schriftform	4
OLG München, 7.1.2020	Grundbuchrecht – Grundbuchberichtigung nach Tod eines BGB-Gesellschafters	7

#### Gesellschaftsrecht

OLG Frankfurt, 21.5.2019	GmbH – Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB	10
--------------------------	---	----

#### Insolvenzrecht

BGH, 28.1.2020	Abfindungsforderung des ausgeschiedenen Gesellschafters in der Gesellschaftsinsolvenz	12
AG Düsseldorf, 8.10.19	Insolvenzrecht – Insolvenzplanverfahren – Gruppenbildung – keine Änderungen im Erörterungstermin	14

#### Zivilprozessrecht

BGH, 6.12.2018	Reichweite einer Gerichtsstandsvereinbarung nach der Brüssel I VO Art. 23 Abs. 1	16
----------------	--	----

<b>Impressum</b>		<b>8</b>
------------------	--	----------



# **BVForms®**

## **Bank-Vertragsvordrucke**

### **Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis**

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

#### **» Bereitstellung**

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

#### **» Fragen rund um das Formularwesen?**

Sprechen Sie uns einfach an!

**Michael Stoll**

Key Account Manager, 0221/5490-124

**Susanne Breithaupt**

Produktmanagerin, 0221/5490-641

## Allgemeines Bankrecht – missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Rahmen der gerichtlichen Überprüfbarkeit

**Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist so auszulegen, dass der Rahmen der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Vertragsklauseln auf den zivilprozessualen Streitgegenstand begrenzt ist.**

*(EuGH, Urt. v. 11.3.2020, Az. C-511/17, ZIP 2020, S. 610 ff.)*

Die der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Vorlagefragen des nationalen (ungarischen) Gerichts zielten darauf ab, ob Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen so auszulegen sei, dass das mit der Prüfung befasste nationale Gericht – über den Streitgegenstand der Klage und deren Anträge hinaus – auch alle übrigen vom klagenden Verbraucher gar nicht angefochtenen Vertragsklauseln des streitbefangenen Vertrages von Amts wegen auf Missbräuchlichkeit im Sinne der Richtlinie hin zu überprüfen habe.

Der EuGH äußert sich in der Entscheidung dahingehend, dass der Prüfungsumfang des mit einer Klage eines Verbrauchers befassten Gerichtes die Grenzen des Streitgegenstandes sowie der Klageanträge und der zu ihrer Untermauerung vorgebrachten Gründe zu beachten habe. So dürfe der mit der Richtlinie bezweckte effektive Verbraucherschutz, den das nationale Gericht zu gewähren habe, „nicht so weit gehen, dass die Grenzen des Streitgegenstandes, wie er von den Parteien durch ihre Ansprüche in Verbindung mit den von ihnen vorgebrachten Gründen bestimmt werde, missachtet oder überschritten werden.“ An dem Dispositionsgrundsatz, nach dem allein die Parteien den Streitgegenstand festlegen, sowie dem „ne-ultra-petita“-Grundsatz („Nie mehr als beantragt“) sei festzuhalten.

Allerdings müsse das nationale Gericht innerhalb der Grenzen des Streitgegenstandes eine Vertragsklausel von Amts wegen nach Maßgabe des Schutzes prüfen, der dem Verbraucher durch die Richtlinie gewährt werden soll, um zu vermeiden, dass der Verbraucher es gegebenenfalls aus Unkenntnis unterlässt, sich auf die Möglichkeit der Klausel zu berufen.

Schließlich stellt der EuGH in Beantwortung der weiteren Vorlagefragen noch klar, dass das nationale Gericht bei der Prüfung einer etwaigen Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zwar grundsätzlich auch alle anderen Klauseln des Vertrages berücksichtigen müsse. Diese Verpflichtung bestehe jedoch (nur) vor dem Hintergrund, dass die anderen Klauseln für das Verständnis der streitbefangenen Klausel in ihrem Zusammenhang von Bedeutung sein können, da es gegebenenfalls für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der streitigen Klauseln auf die kumulative Wirkung aller Klauseln ankommen könne. Daraus folge aber nicht, dass das nationale Gericht verpflichtet sei, diese anderen Vertragsklauseln im Rahmen der Beurteilung von Amts wegen eigenständig auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin zu prüfen.

**Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG**

## Verbraucherkreditrecht – Widerrufserklärung – Pflichtangaben – Wahrung der Schriftform

**Die gemäß Artikel 247 § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 EGBGB in einen Verbraucherdarlehensvertrag aufzunehmenden Pflichtangaben zum Widerrufsrecht müssen nicht mit den übrigen Darlehensbestimmungen in einer einheitlichen Vertragsurkunde enthalten sein. Vielmehr genügt es zur Wahrung der Schriftform des § 492 Abs. 2 BGB, wenn in der Haupturkunde hinreichend deutlich auf die Anlage, die die Widerrufsinformation enthält, Bezug genommen wird.**

*(BGH, Urt. v. 17.9.2019, Az. XI ZR 662/18, NJW 2020, S. 234 ff.)*

Die Kläger begehren von der beklagten Sparkasse die Rückzahlung erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen nach Widerruf eines Immobilienverbraucherdarlehensvertrages, welcher von diesen mit der Beklagten im Juni 2011 abgeschlossen worden war. In dem schriftlichen Darlehensvertrag wurde die in Ziffer 14 enthaltene „Widerrufsinformation“ gestrichen. Unter Ziffer 3 des Darlehensvertrages befand sich unter der Überschrift „Besondere Vereinbarungen“ die Eintragung „siehe Anlage“. In der dem Darlehensvertrag beigelegten Anlage, welche seitens der Kläger am 22. Juni 2011 ebenfalls unterschrieben worden war, heißt es – unter der Überschrift „Besondere Vereinbarung“ unter anderem wie folgt:

*„Abweichend zu den Bestimmungen in Tz. 14 gelten für die Widerrufsinformation die Bestimmungen in der Anlage dieses Vertrages.“*

Der Darlehensvertrag enthält eine weitere Anlage mit der Überschrift "Anlage zum Darlehensvertrag", die neben der Angabe der Nummer sowie des Datums des Darlehensvertrages und der Angabe der Kläger als Darlehensnehmer die vollständigen Widerrufsinformationen enthält.

In der Folgezeit wurden seitens der Kläger die vertraglich geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen erbracht. Mit Schreiben vom 20.06.2016 erklärten die Kläger den Widerruf ihrer auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Widerrufserklärungen und zahlten in der Folgezeit auf das Darlehen unter Vorbehalt noch 25 Monatsraten in Höhe von insgesamt 25.000 €.

Nachdem die Kläger erstinstanzlich die Feststellung begehrt hatten, dass sich der Darlehensvertrag infolge des Widerrufs in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt habe, verlangten sie in der Berufungsinstantz die Rückzahlung der bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistung nebst Nutzungsentschädigung sowie Rückzahlung der nach dem Widerruf erbrachten Zahlungen in Höhe von 25.000 €. Nach Zulassung der Revision verfolgten die Kläger ihr Klagebegehren nur noch im Hinblick auf die nach dem Widerruf erbrachten Zahlungen in Höhe von 25.000 € nebst Zinsen – erfolglos – vor dem Bundesgerichtshof weiter.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes wurde der Darlehensvertrag durch die Kläger nicht fristgerecht widerrufen. Da der Darlehensvertrag somit fortbestehe, wären die Zins- und Tilgungsleistungen nicht ohne rechtlichen Grund erbracht, so dass der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs 1 Satz 1 Fall 1 BGB nicht bestehe.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Bundesgerichtshof im Wesentlichen wie folgt aus:

Die Kläger seien wirksam über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Die Widerrufsinformation sei wirksamer Bestandteil des schriftlichen Darlehensvertrages geworden, da Widerrufsinformationen und die übrigen Darlehensbestimmungen nicht in einer einheitlichen Vertragsurkunde enthalten sein müssen.

»

Es genüge – was der Senat bislang offengelassen hat – zur Wahrung der Schriftform des § 492 Abs. 2 BGB und für das Anlaufen der Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB in der zwischen dem 30. Juli 2010 und dem 12. Juni 2014 geltenden Fassung (im Folgenden a. F.), wenn in der Haupturkunde hinreichend deutlich auf die Anlage, die die Widerrufsinformation enthält, Bezug genommen wird. Zwar wären die Informationen zum Widerrufsrecht gemäß § 492 Abs. 2 BGB und Art 247 § 9 Abs. 1 Satz 3 EGBGB (Fassung bis zum 20. März 2016) i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (Fassung bis zum 3. August 2011) in den Vertrag aufzunehmen und stelle dieses Ein-Urkunden-Modell eine Abweichung des Gesetzgebers von dem sich ansonsten aus § 355 Abs. 2 BGB a. F. im Verbraucherkreditrecht ergebenden Erfordernis einer gesonderten Belehrung dar. Hieraus ergebe sich jedoch nichts für die Frage, ob die Informationen zum Widerrufsrecht zwingend in der Haupturkunde des Darlehensvertrages enthalten sein müssen oder aber eine hinreichend deutliche Bezugnahme auf eine Anlage ausreiche.

Der Bundesgerichtshof führte dabei aus, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit der Urkunde bereits durch das Gesetz selbst durchbrochen würde, indem nach § 492 Abs. 1 Satz 2 BGB Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden könnten. Zudem ließe § 492 Abs. 6 Satz 1 BGB die Nachholung fehlender oder unvollständiger Angaben nach § 492 Abs. 2 BGB zu, ohne dass – von der Ausnahme des § 492 Abs. 6 Satz 2 BGB abgesehen – die Ausstellung einer „vollständigen“ Vertragsurkunde erforderlich wäre.

Die in § 492 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Schriftform des § 126 BGB erfordere nach der sogenannten Auflockerungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine körperliche Verbindung der einzelnen Blätter einer Urkunde, wenn sich deren Einheit aus fortlaufender Paginierung, fortlaufender Nummerierung der einzelnen Bestimmungen, einheitlicher graphischer Gestaltung, inhaltlichem Zusammenhang des Textes oder vergleichbaren Merkmalen zweifelsfrei ergibt. Diese Rechtsprechung sei auch nicht spezifisch zum Mietrecht

»



### Zertifikatslehrgang

## Datenschutzbeauftragte/r (DSB) für Kreditinstitute

vom 8. bis 9. September 2020 in Köln

Der Zertifikatslehrgang wurde für Datenschutzbeauftragte, die einen Nachweis benötigen, sowie für Neu- und Seiteneinsteiger konzipiert. Er ist modular aufgebaut und bereitet Sie als (künftige/n) Datenschutzbeauftragte/n auf der aktuellen rechtlichen Basis praxisnah und umfassend auf die Erfüllung Ihrer Aufgaben vor.

#### Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | [events@bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

Tel.: 0221-5490-160 (Eva Maria Bach) | [eva-maria.bach@bank-verlag.de](mailto:eva-maria.bach@bank-verlag.de)

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

**JETZT  
ANMELDEN!**  
[events@  
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

ergangen, sondern Ergebnis einer (originären) Auslegung des § 126 BGB.

Auch Sinn und Zweck des Widerrufsrechts erfordern keine Abweichung von den in § 126 BGB verankerten Rechtsgrundsätzen. Dessen Einräumung dient dazu, den Verbraucher vor einer übereilten Bindung an seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung zu schützen und ihm bei der anstehenden Entscheidung mit erheblich wirtschaftlicher Tragweite und Bedeutung die Gelegenheit einzuräumen, den Vertragsabschluss noch einmal zu überdenken.

Hierfür müssten die erteilten Widerrufsangaben umfassend, unmissverständlich und für den Verbraucher eindeutig sein, da der Verbraucher nicht nur Kenntnis von seinem Widerrufsrecht erlangen solle, sondern auch in die Lage versetzt werden soll, dieses auszuüben.

Abzustellen sei dabei auf das Leitbild eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers. Von diesem könne erwartet werden, dass er den Text eines Darlehensvertrages sorgfältig durchlese und dabei auch hinreichend deutliche Bezugnahmen auf Anlagen zum Darlehensvertrag zur Kenntnis nimmt, so dass die Angaben zum Widerrufsrecht in einem Verbraucherdarlehensvertrag nicht in der Haupturkunde enthalten sein müssen.

Mit dem vorgenannten Leitbild wäre ein flüchtiges Hinweglesen über einen Darlehensvertragstext schon aufgrund der mit einem solchen Vertrag regelmäßig verbundenen längerfristigen Festlegungswirkung nicht vereinbar.

Aufmerksam sei somit nur ein Verbraucher, der den Darlehensvertragstext sorgfältig durchliest, da er in diesem Fall von den Widerrufsinformationen Kenntnis erhalte, auch wenn auf diese nur in der Haupturkunde Bezug genommen wurde. Allerdings müsse hierbei die Bezugnahme hinreichend deutlich sein.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Kläger haben – insoweit unstreitig – die Darlehensvertragsurkunde zusammen mit der Anlage „zu Besondere Vereinbarungen“ und der weiteren Anlage mit den Widerrufsinformationen am Tag der Unterzeichnung des Darlehensvertrages erhalten. Zwar wurden diese Unterlagen nicht körperlich verbunden, jedoch ergibt sich die Einheit aus dem inhaltlichen Zusammenhang des Textes. Die Kläger, die Darlehensvertragsnummer, das Vertragsdatum wurden jeweils in den Anlagen nochmals aufgeführt und zudem in der Haupturkunde auf die Anlage „Besondere Vereinbarungen“ verwiesen, welche ebenfalls von den Klägern unterzeichnet wurde und ebenfalls einen weiteren Verweis auf die Widerrufsinformationen enthält. Auch ohne einen zusätzlichen Hinweis in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der durchgestrichenen Ziffer 14 der Haupturkunde könne von ihm die Erkenntnis erwartet werden, dass an deren Stelle die in der zweiten Anlage zum Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsinformation treten solle und getreten ist. Die Bezugnahmen in der Haupturkunde sowie in den Anlagen wären hierbei für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher eindeutig und bergen keine Gefahr einer Unklarheit oder Intransparenz.

Die Widerrufsinformation sei zudem inhaltlich nicht zu beanstanden.

**Christine Braun, UniCredit Bank AG**

## Grundbuchrecht – Grundbuchberichtigung nach Tod eines BGB-Gesellschafters

**Die Berichtigung des durch den Tod eines Gesellschafters bürgerlichen Rechts unrichtig gewordenen Grundbuchs setzt neben dem Nachweis des Versterbens eines bisherigen Gesellschafters und dem Nachweis der Erbfolge einen Nachweis des Inhalts des Gesellschaftsvertrags voraus. Wurde dieser privatschriftlich errichtet, kann die Vorlage dieses nicht in der grundbuchrechtlichen Form entsprechenden Gesellschaftsvertrags genügen.**

*(OLG München, Beschl. v. 7.1.2020, Az. 34 Wx 420/19, MDR 2020, S. 422 ff.)*

Dem Beschluss des OLG München lag folgender Sachverhalt zugrunde. Ein Gesellschafter einer aus 5 Personen bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts, welche als Eigentümerin von Grundbesitz im Grundbuch eingetragen ist, war verstorben. Der privatschriftlich verfasste Gesellschaftsvertrag enthielt eine Fortsetzungsklausel, wonach „Im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Verstorbenen fortgesetzt [wird].“ Auf der Grundlage dieser Fortsetzungsklausel beantragten die durch einen Erbschein ausgewiesenen Erben des verstorbenen Gesellschafters beim Grundbuchamt unter Vorlage einer beglaubigten Kopie des privatschriftlichen Gesellschaftsvertrages die Berichtigung des Grundbuchs dahingehend, dass der verstorbene Gesellschafter aus der GbR ausgeschieden und die Erben an seiner Stelle Gesellschafter geworden sind.

Mit Zwischenverfügung lehnte das Grundbuchamt die Grundbuchberichtigung ab, da es nach § 29 GBO erforderlich sein soll, den Gesellschaftsvertrag in der Form des § 29 GBO und nicht nur in privatschriftlicher Form vorzulegen.

Das OLG München hob die Zwischenverfügung des Grundbuchamts auf und wies für das weitere Verfahren in nicht bindender Form auf folgendes hin:

Soll das Grundbuch hinsichtlich der Eigentümerstellung berichtigt werden, so kann dies auf der Basis von Berichtigungsbewilligungen bei lediglich schlüssiger Darlegung der Grundbuchunrichtigkeit (§§ 19, 22 Abs. 2, § 29 Abs. 1 GBO) oder

aufgrund grundsätzlich lückenlosen, besonders formalisierten Nachweises der Unrichtigkeit des Grundbuchs bedingenden Tatsachen (§ 22 Abs. 1 GBO) erfolgen. An die Erbringung des Unrichtigkeitsnachweises sind strenge Anforderungen zu stellen. Als ausreichende Grundlage für eine Berichtigung ohne Bewilligung der Betroffenen genügt eine bloße gewisse Wahrscheinlichkeit der vorgetragenen Umstände nicht. Es ist grundsätzlich in der Form des § 29 GBO, somit durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, lückenlos jede Möglichkeit auszuräumen, die der Richtigkeit der vorhandenen Eintragung entgegenstehen könnte. Nur ganz entfernte Möglichkeiten, welche die Richtigkeit der begehrten Eintragung in Frage stellen könnten, brauchen nicht widerlegt zu werden.

Diese Grundsätze gelten gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GBO ebenfalls für die Berichtigung der Gesellschafterszusammensetzung der als Eigentümer von Grundbesitz eingetragenen GbR. Dazu bedarf es im Fall der Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben neben dem Nachweis des Versterbens eines bisherigen Gesellschafters entweder der Vorlage eines Gesellschaftsvertrags, aus dem sich eine Nachfolgevereinbarung ergibt, sowie des Nachweises der Erbfolge, oder die bestehenden Gesellschafter legen eine Fortsetzungsvereinbarung vor, wonach die Gesellschaft mit den übrigen mindestens zwei Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Ein Abweichen von dem strengen Formerfordernis wird allerdings dann für möglich gehalten, wenn sich die Beteiligten andernfalls in einer

»

unüberwindbaren Beweisnot befinden würden. Trotz der Formvorschrift des § 29 GBO kann daher auch ein nur in privatschriftlicher Form geschlossener Gesellschaftsvertrag der GbR als **Unrichtigkeitsnachweis gemäß § 22 GBO** genügen. Dies ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in Teilen der Literatur bei einem Antrag auf Berichtigung eines aufgrund des Todes eines BGB-Gesellschafters unrichtig gewordenen Grundbuchs anerkannt, wenn andernfalls die Grundbuchunrichtigkeit auch aufgrund einer Berichtigungsbewilligung (§§ 19, 22 GBO) nicht beseitigt werden könnte. Insofern werden Nachweiserleichterungen befürwortet und die Vorlage eines nicht der grundbuchrechtlichen Form des § 29 GBO entsprechenden Gesellschaftsvertrages als ausreichend angesehen. Grund dafür ist vor allem, dass es keine Vorschriften gibt, nach denen der Gesellschaftsvertrag einer GbR in einer bestimmten Form geschlossen werden müsste. Es besteht daher für Gesellschafter oftmals keine Notwendigkeit bei

Errichtung des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dies beurkunden zu lassen.

Die Berichtigung der Gesellschafter einer GbR nach dem Tod eines Gesellschafters im Grundbuch wäre allerdings auch über eine Berichtigungsbewilligung nach §§ 22, 19 GBO nicht ohne weiteres möglich, wenn der **Nachweis der Bewilligungsberechtigung** ebenfalls nur anhand des nicht formgerechten Gesellschaftsvertrages geführt werden könnte. Denn bewilligen müssen außer den eingetragenen Gesellschaftern noch diejenigen, die aufgrund der Nachfolgeklausel neue Gesellschafter sind (§ 22 Abs. 2 GBO). Deren Person könne man jedoch wiederum nur aus dem Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Erbschein feststellen.

**Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG**

### Impressum

#### Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH  
Postfach 450209, 50877 Köln  
Wendelinstraße 1, 50933 Köln  
Tel. 0221/54 90-0  
Fax 0221/54 90-315  
E-Mail: medien@bank-verlag.de

#### Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

#### Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow  
**Mediaberatung:**  
Katrin Frese  
Tel. 0221/54 90-327  
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

#### Redaktion:

Caroline Serong  
Tel. 0221/54 90-118  
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

#### Layout & Satz:

Cathrin Schmitz  
Tel. 0221/54 90-132  
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich  
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.





## Datennutzung und Datenanalyse in Kreditinstituten

Donnerstag, 14. Mai 2020, 14:00 bis 16:00 Uhr



## ISO 20022 – Die unterschätzte Migration

Mittwoch, 27. Mai 2020, 14:00 bis 16:00 Uhr



## Der Spagat zwischen Geheimnis- und Hinweisgeberschutz

So sichern Sie Ihre Geschäftsgeheimnisse und kanalisieren die Veröffentlichung von Missständen

Donnerstag, 28. Mai 2020, 14:00 bis 15:30 Uhr



## Benutzerberechtigungsmanagement Anforderungen und Beispiele aus der Bankpraxis

Donnerstag, 18. Juni 2020, 14:00 bis 16:00 Uhr



## BCM-Planung und BCM-Tests zur Sicherstellung der Betriebskontinuität in Krisensituationen

Mittwoch, 24. Juni 2020, 14:00 bis 16:00 Uhr

**JETZT ANMELDEN!**

events@bank-verlag.de

### Anmeldung und Information:

per Fax: 0221-5490-315 | Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

## GmbH – Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB

**Die Befreiung des Liquidators einer GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB setzt eine entsprechende in der Satzung der Gesellschaft geregelte Befreiungsbefugnis für die Gesellschaft voraus. Dabei kann eine dem Wortlaut nach nur für die werbende Gesellschaft in deren Gesellschaftsvertrag enthaltene Befreiungsermächtigung nicht auch auf die Liquidationsgesellschaft übertragen werden; auch nicht durch eine „objektive Auslegung nach Sinn und Zweck“ des Gesellschaftsvertrages.**

*(OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 21.5.2019 – 20 W 87/18, GmbHR 2019, S. 1284 ff.)*

Dem rechtskräftigen Beschluss des Gerichts lag folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Gesellschafterversammlung einer GmbH vom 28.12.2017 hatten die Gesellschafter einstimmig die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung des bisherigen Geschäftsführers zum einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Liquidators beschlossen. Zudem beschlossen die Gesellschafter eine abstrakte Regelung für die Vertretung durch einen oder mehrere Liquidatoren sowie Folgendes: „Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von dem Verbot befreien, mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 181 BGB).“ Diese Beschlüsse wurden nicht notariell beurkundet.

Ausweislich des im elektronischen Handelsregister der Gesellschaft einsehbaren letzten Gesellschaftsvertrages vom 17.12.2013 besteht hingegen folgende Vertretungsregelung: „Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) einräumen.“ Eine entsprechende Bestimmung über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

für den oder die Liquidator(en) sah der Gesellschaftsvertrag hingegen nicht vor.

Das Registergericht (AG Wiesbaden) trug die Auflösung der Gesellschaft unter Eintragung des ehemaligen Geschäftsführers als Liquidator nebst der allgemeinen Vertretungsregelung ein. Die Eintragung der konkreten Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB und der abstrakten Ermächtigung der Gesellschafterversammlung zur Befreiung der Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB lehnte es hingegen mit der Begründung ab, dass es insoweit an einer gesellschaftsvertraglichen Grundlage fehle. Die gegen die Nichteintragung eingelegte Beschwerde wies das OLG Frankfurt a.M. aus folgenden Gründen zurück:

Zunächst stellt das Gericht fest, dass ein Anspruch der Gesellschaft auf die Eintragung der Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht bereits aus dem Umstand erwächst, dass dieser zuvor bereits von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der GmbH gewesen sei. Denn nach einhelliger Auffassung gilt die einem GmbH-Geschäftsführer konkret erteilte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – sei es unmittelbar im Gesellschaftsvertrag oder aber mit Gesellschafterbeschluss aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag enthaltenen entsprechenden Ermächtigung – nicht zugleich für den Geschäftsführer als (geborenem) Liquidator fort (vgl. nur BGH mit Urteil vom 27.10.2008, Az. II ZR 255/07).

»

Entgegen der Ansicht der Beschwerde folgt auch aus der gesetzlichen Regelung des § 68 Abs. 1 S. 1 GmbHG, wonach die Liquidatoren ihre Willenserklärung in der „bei ihrer Bestellung bestimmten Form“ kundzugeben haben, nichts anderes. Diese Regelung erlaubt den Gesellschaftern im Liquidationsverfahren lediglich ein Abweichen von dem in § 68 Abs. 1 S. 2 GmbHG normierten Grundsatz der Gesamtvertretung durch die Liquidatoren durch einfachen Gesellschafterbeschluss im Unterschied zur werbenden Gesellschaft, bei der ein solches Abweichen lediglich aufgrund einer entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelung zulässig ist (vgl. § 35 Abs. 2 GmbHG), nicht jedoch auch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch einfachen Gesellschafterbeschluss (so auch das OLG Hamm mit Beschluss vom 06.07.2010, Az. 15 Wx 281/09). Wenn das Gesetz insoweit die Durchbrechung des Grundsatzes der Gesamtvertretung für das Liquidationsverfahren durch einfachen Gesellschafterbeschluss zulässt, folgt daraus nicht, dass dies entsprechend auch für die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt. Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung dieser Befreiung und deren enge satzungsmäßigen Voraussetzungen schon bei der werbenden Gesellschaft kommt nach Ansicht des Senats eine derartige erweiternde Auslegung von § 68 Abs. 1 S. 1 GmbHG im Stadium der Liquidation der Gesellschaft nicht in Frage. Dies stellt nach Meinung des Gerichts auch sicher, dass sich Außenstehende durch eine entsprechende Einsichtnahme in den im Handelsregister einsehbaren Gesellschaftsvertrag der Liquidationsgesellschaft jederzeit Klarheit über diesen bedeutenden Umstand verschaffen können, was bei einer einfachen Beschlussfassung ohne Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 53 u. 54 GmbHG und konstitutiver Wirkung der entsprechenden Handelsregistereintragung nach § 54 Abs. 3 GmbHG nicht der Fall wäre.

Nach Auffassung des Senats besteht auch keine allgemeine Vermutung, dass nach dem Willen der Gesellschafter eine im Gesellschaftsvertrag für den Geschäftsführer getroffene Regelung regelmäßig auch für den Liquidator gelten sollte. Die nach § 66 Abs. 1 GmbHG grundsätzlich bestehende Amtskontinuität zwischen Geschäfts-

führer und Liquidator sei gerade nicht mit einer Kompetenzkontinuität verbunden. Vielmehr ändert sich mit der Auflösung der Gesellschaft deren Gesellschaftszweck, denn ab diesem Zeitpunkt ist die Gesellschaft nur mehr auf die Beendigung der laufenden Geschäfte ausgerichtet (vgl. § 70 GmbHG). Daher sei es aufgrund dieser deutlichen Zäsur nicht sachgerecht, eine für die Geschäftsführer der werbenden GmbH geltende Befreiungsermächtigung auch auf die Liquidatoren zu übertragen.

Zudem könne der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.12.2017 mangels notarieller Form nicht als formgemäßer satzungsdurchbrechender Beschluss gewertet werden.

Auch wenn das OLG Frankfurt a.M. die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss zugelassen hatte, ist dieser in Rechtskraft erwachsen. Damit ist die von den Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortete Frage, ob eine Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB einer ausdrücklichen Grundlage im Gesellschaftsvertrag der GmbH bedarf, weiterhin nicht höchstrichterlich entschieden. Das OLG Frankfurt a.M. wendet sich mit seinem Beschluss beispielsweise gegen die Ansicht des OLG Hamm (Beschluss vom 25.2.2016; Az. 27 W 2016), das die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die werbende Gesellschaft weiter auslegt, mit dem Ergebnis, dass diese auch für den Liquidator gilt.

Aus Vorsichtsgründen wird daher, bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung durch den BGH, anzuraten sein, die Befreiung mit einer ausdrücklichen Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag selbst zu unterlegen, und zwar möglichst schon im Stadium der werbenden Gesellschaft, um eine Satzungsänderung erst im Liquidationsstadium zu vermeiden.

**Thomas Diehl, UniCredit Bank AG**

## Abfindungsforderung des ausgeschiedenen Gesellschafters in der Gesellschaftsinsolvenz

1. Die Abfindungsforderung eines vor der Insolvenz ausgeschiedenen Gesellschafters einer GmbH & Co. KG, deren Auszahlung gegen das Kapitalerhaltungsgebot der §§ 30, 31 GmbHG analog verstoßen würde, ist erst bei der Schlussverteilung nach § 199 InsO zu berücksichtigen.
2. § 30 Abs. 1 GmbHG steht einer Auszahlung der Abfindungsforderung auch dann entgegen, wenn die Abfindung zum Zeitpunkt des Ausscheidens und auch noch ein Jahr danach aus dem freien Vermögen der Gesellschaft hätte bedient werden können. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist insoweit nicht entsprechend anwendbar.

*(BGH, Urt. v. 28.01.2020, Az. II ZR 10/19, ZIP 2020, S. 511 ff.)*

Im März 2007 schied der Kläger als Gesellschafter aus der G. GmbH & Co. KG (spätere Schuldnerin) sowie aus deren Komplementär-GmbH aus. Wegen seiner Abfindungsforderung erhob er zunächst Zahlungsklage gegen die beiden Gesellschaften. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin stellte der Kläger seinen Klageantrag um auf Feststellung der Abfindungsforderung zur Insolvenztabelle. Das Berufungsgericht stellte die streitgegenständliche Forderung gegen die Schuldnerin als nachrangige Insolvenzforderung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 InsO zur Tabelle fest. Die gegen die insolvenzrechtliche Einordnung der Abfindungsforderung als nachrangige Insolvenzforderung eingelegte und zugelassene Revision hatte im Ergebnis keinen Erfolg.

Eingangs hält der Senat fest, dass die höchststrichterlich bislang noch nicht geklärte Frage, ob bei der insolvenzrechtlichen Behandlung des Abfindungsanspruchs eines bereits vor der Eröffnung des Gesellschaftsinsolvenzverfahrens aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters etwaigen haftungs- oder kapitalerhaltungsrechtlichen Bindungen der Forderung Rechnung zu tragen seien, in der Literatur umstritten sei. Nach Darstellung des Streitstands bejaht der Senat das Erfordernis einer Berücksichtigung. Als sog. Gläubigerrecht nehme der Abfindungsanspruch eines vor Verfahrenseröffnung ausgeschiedenen Gesellschafters eine Zwischenstellung zwischen mitgliedschaftlichen Rechten und Drittgläubiger-

rechten der Gesellschafter ein, unterliege aber weiterhin – in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform – gesellschaftsrechtlichen Bindungen. Eine Feststellung der Abfindungsforderung des Klägers gegen die GmbH & Co. KG als einfache Insolvenzforderung gem. § 38 InsO komme vorliegend wegen ihrer kapitalerhaltungsrechtlichen Bindung analog §§ 30, 31 GmbHG nicht in Betracht.

Eine Zahlung aus dem Vermögen der KG an einen Gesellschafter der Komplementär-GmbH oder einen Kommanditisten sei nach der Rspr. des Senats verboten, wenn dadurch das Vermögen der GmbH unter die Stammkapitalziffer sinke oder eine bilanzielle Überschuldung vertieft werde. Maßgeblich für die Beurteilung sei hierbei nicht der Zeitpunkt, in dem die Forderung begründet worden sei, sondern der Zeitpunkt der Auszahlung. Angesichts der nach den Feststellungen des Senats gegebenen Überschuldung der KG und ihrer Komplementär-GmbH würde im streitgegenständlichen Fall eine Auszahlung des Abfindungsanspruchs des Klägers aus dem Vermögen der Schuldnerin zum – insoweit maßgeblichen – Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eine bereits bestehende Unterbilanz bei der Komplementär-GmbH vertiefen und daher gegen §§ 30, 31 GmbHG analog verstoßen.

Der Umstand, dass der Kläger bereits seit mehreren Jahren aus der Komplementär-GmbH

»

und der Schuldnerin ausgeschieden sei, rechtfertige keine andere Beurteilung. Die Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO sei nicht entsprechend anzuwenden. Gegen eine Heranziehung der zeitlichen Beschränkung der Anfechtbarkeit von Gesellschafterdarlehen spreche die besondere Bedeutung des Eigenkapitals als haftendes Grundkapital (im weiteren Sinne) und der dadurch geleistete Gläubigerschutz. Dies komme etwa darin zum Ausdruck, dass der Rückforderungsanspruch des § 31 Abs. 1 GmbHG materiell-rechtlich keiner § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO entsprechenden kurzen zeitlichen Grenze unterliege, sondern nur einer zehnjährigen Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 5 GmbHG).

Zusammenfassend hält der Senat fest: Der Verstoß einer Auszahlung der Abfindungsforderung eines vor der Insolvenz einer GmbH & Co. KG ausgeschiedenen Gesellschafters gegen §§ 30, 31 GmbHG analog habe zur Folge, dass seine Forderung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin weder als einfache (§ 38 InsO) noch als nachrangige (§ 39 InsO) Insolvenzforderung zur Tabelle festgestellt werden könne, sondern er insoweit auf die Schlussverteilung nach § 199 InsO zu verweisen sei.

**Patricia Berger, UniCredit Bank AG**

## Insolvenzrecht – Insolvenzplanverfahren – Gruppenbildung – keine Änderungen im Erörterungstermin

1. Die Gruppenbildung gehört zum Kernbereich eines Insolvenzplans, so dass Änderungen im Erörterungstermin in der Regel unzulässig sind.
2. Ist die Gruppenbildung vom zuständigen Insolvenzgericht zugelassen und damit für sachgerecht erklärt worden, dürfen die Gläubiger grundsätzlich darauf vertrauen, dass es bei dieser Gruppenbildung bleibt und diese nicht ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund zum Zwecke der Mehrheitsfindung nachträglich geändert wird.

(AG Düsseldorf, Beschl. v. 8.10.2019, Az. 513 IK 220/17, ZInsO 2020, 425 ff.)

Dem Beschluss des AG Düsseldorf lag folgender Sachverhalt zugrunde: der Schuldner hatte einen Insolvenzplan mit nur einer Gruppe vorgelegt. Zu dieser Gruppe gehörten insgesamt fünf Gläubiger, von denen aber nur drei Gläubiger betragslich nennenswerte Forderungen hatten: der Gläubiger Nr. 1 mit 129.904,87 €, die Gläubigerin Nr. 2, eine Bank, mit 385.017,77 € sowie die Gläubigerin Nr. 3, ebenfalls eine Bank, mit 60.966,06 €.

Im Abstimmungstermin stimmten alle Gläubiger bis auf die Gläubigerin Nr. 2 für den vorgelegten Insolvenzplan. Die Gläubigerin Nr. 2 indes stimmte gegen den Plan, so dass dieser zwar die nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderliche Kopf-, nicht aber die nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 InsO ebenfalls nötige Stimmenmehrheit erhielt.

Im vorangegangenen Erörterungstermin hatte der Schuldner den Insolvenzplan noch dahin gehend zu Protokoll geändert, dass zwei weitere, neue Gruppen gebildet werden sollten. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob über den ursprünglichen oder stattdessen über den solchermaßen geänderten Insolvenzplan abzustimmen war.

Das Gericht kam in seinem Beschluss zu dem Ergebnis, dass allein über den ursprünglichen Insolvenzplan abzustimmen war. Zwar sei es zulässig, eine Änderung des Insolvenzplans zu Protokoll zu erklären, jedoch falle die vom Schuldner vorgenommene Änderung nach Auffassung des Gerichts nicht mehr unter die Ab-

änderungsbefugnis nach § 240 InsO. Danach ist der Vorlegende berechtigt, einzelne Regelungen des Insolvenzplans auf Grund der Erörterung im Termin noch inhaltlich abzuändern. Die vom Schuldner im Besprechungsfall vorgenommene Änderung geht nach Auffassung des Gerichts jedoch über die Abänderungsbefugnis des § 240 InsO hinaus. Zwar sei streitig, in welchem Umfang Änderungen am Plan im Erörterungstermin zulässig sind. Es bestehe jedoch Einigkeit darüber, dass lediglich „einzelne Regelungen“, nicht jedoch der Kern des den Gläubigern vorgelegten Insolvenzplans geändert werden könne.

Für den Fall einer nachträglichen Erweiterung eines Insolvenzplans, so das Gericht, werden dabei im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten, die jedoch beide zu demselben Ergebnis, nämlich der Unzulässigkeit einer solchen Planänderung, kämen: Das Gericht schloss sich der Auffassung an, wonach die Gruppenbildung in den Kernbereich des Plans fällt und deshalb dem Schuldner eine nachträgliche Änderung verwehrt sei. Zusammen mit dem Obstruktionsverbot stelle die Gruppenbildung das maßgebliche Instrument dar, die Annahme des vorgelegten Plans zu beeinflussen. Nach dem gesetzgeberischen Willen, so das Gericht zur Begründung, solle durch eine sachgerechte Gruppenbildung eine manipulierte Mehrheitsbeschaffung verhindert werden. Ist deshalb die Gruppenbildung vom zuständigen Insolvenzgericht zugelassen und damit für sachgerecht erklärt worden, dürften die Gläubiger darauf

»

vertrauen, dass es bei dieser Gruppenbildung verbleibe und diese jedenfalls nicht ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund, wie etwa nur zum Zwecke der Mehrheitsfindung, nachträglich geändert werde. Daher sei eine Änderung der Gruppenstruktur, insbesondere von einem Plan mit nur einer Gläubigergruppe hin zu einem „Drei-Gruppen-Plan“ im Erörterungstermin nicht mehr von der Abänderungsbefugnis des § 240 InsO gedeckt und somit grundsätzlich unzulässig.

Nach anderer Auffassung, so das Gericht weiter, sei eine Änderung der Gruppenstruktur im Erörterungstermin zulässig, wenn diese sachgerecht ist. Dies sei etwa dann der Fall, wenn eine nicht sachgerechte Gruppenstruktur nachträglich korrigiert werden solle. Das Gericht sah die vorliegende Änderung der Gruppenbildung jedoch auch unter Zugrundelegung dieser Auffassung als unzulässig an: Nach § 222 InsO sind nämlich bei der fakultativen Gruppenbildung Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammenzufassen und als Gruppen voneinander sachgerecht abzugrenzen. Grundlage der Gruppenbildung seien dabei die im Insolvenzplan angegebenen Kriterien. Daher müsse im Plan dargestellt werden, aufgrund welcher gleichartigen, insolvenzbezogener wirtschaftlicher Interessen eine bestimmte Gruppe gebildet wird und dass alle solchen Beteiligten in diese Gruppe einbezogen werden. Fehlen entsprechende Erläuterungen, verstoße der Plan gegen § 222 Abs. 2 InsO und sei im Vorprüfungstermin nach § 231 InsO entsprechend zurückzuweisen. Nichts anderes, so das Gericht weiter, könne für eine nachträgliche Änderung der Gruppenstruktur im Erörterungstermin gelten.

Diesen Vorgaben hielt die nachträgliche Planänderung jedoch nicht stand. Weder der ursprüngliche Plan noch der geänderte Plan enthielten nach Auffassung des Gerichts sachliche Anknüpfungspunkte für die Bildung weiterer Gruppen. Allein der Umstand, dass die Mitglieder der beiden neu gebildeten Gruppen (die Ehefrau und der Bruder des Schuldners) jeweils für den Fall der Planannahme einen vollständigen bzw. teilweisen Forderungsverzicht erklärten, stelle, so das Gericht, keinen Sachgrund für die Bildung zweier neuer Gruppen dar. Insbesondere hätte nach Auffassung des Gerichts dargelegt werden

müssen, welche insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen die Gruppen 2 und 3 von der Gruppe 1 unterscheiden. Allenfalls wäre in Betracht gekommen, die beiden Familienmitglieder in einer Gruppe zusammenzufassen, denn die Höhe des jeweils erklärten Forderungsverzichts stelle kein sachliches Unterscheidungskriterium im Sinne des § 222 Abs. 2 InsO dar.

**Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG**

## Reichweite einer Gerichtsstandsvereinbarung nach der Brüssel I VO Art. 23 Abs.1

**Haben die Parteien in einem schriftlichen Darlehensvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensverhältnis geschlossen, erfasst diese Gerichtsstandsvereinbarung regelmäßig auch Rechtsstreitigkeiten, die aus einer im Anschluss an eine Kündigung des Darlehensvertrags mündlich vereinbarten Fortsetzung des Darlehensverhältnisses zu unveränderten Bedingungen entspringen.**

*(BGH Urt. v. 6.12.2018, Az. IX ZR 22/18, ZIP 2019, S. 2077 ff.)*

Der BGH hob mit diesem Urteil ein Urteil des OLG Hamburg auf, in dem dieses die Klage als unzulässig abgewiesen hatte.

Der in Dänemark lebende Beklagte schloss mit dem Kläger 1999 zwei festverzinsliche Darlehensverträge. Als Sicherheit für die Forderungen aus den Darlehensverträgen stellte der Beklagte dem Kläger ein Gesamtgrundpfandrecht nach dänischem Recht („Ejerpantebrev“). Beide Darlehensverträge enthielten folgende Klausel: „Für Abschluss, Wirksamkeit und Rückabwicklung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – beide Parteien sind Vollkaufleute – Hamburg vereinbart.“

Nachdem der Beklagte die monatlichen Zahlungen aus den Darlehensverträgen nicht mehr erbringen konnte, kündigte der Kläger die Darlehen im Jahr 2000 fristlos wegen Zahlungsverzugs. Die Parteien verständigten sich jedoch anschließend darauf, die Darlehensverträge fortzusetzen.

Als der Beklagte mit den Darlehensraten erneut in Rückstand geriet, erhob der Kläger gegen den Beklagten 2011 vor einem Gericht in Dänemark Klage und machte Ansprüche aus den Darlehensverträgen geltend. Das dänische Gericht wies die Klage des Beklagten aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Hamburgs als unzulässig ab.

Der am 13.12.2012 beim LG Hamburg eingereichten Klage wurde daraufhin stattgegeben.

Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG die Klage u.a. als mangels internationaler Zuständigkeit unzulässig abgewiesen. Die Darlehensverträge mit der Gerichtsstandsvereinbarung seien durch die Kündigung beendet worden. Durch die Fortführung seien neue Vertragsverhältnisse ohne Gerichtsstandsvereinbarung begründet worden, so dass Gerichtsstand nur am Wohnort des Beklagten in Dänemark gegeben sei, vgl. Art. 2 I EuGVVO aF. bzw. am Ort der Belegenheit des Grundstücks in Dänemark, vgl. Art. 22 EuGVVO aF.

Der BGH hat die Revision als (teilweise, weil es noch um andere Ansprüche ging, die hier nicht behandelt werden sollen) zulässig erachtet. Zu Unrecht berufe sich das OLG u.a. auf die Entscheidung des BGH vom 24. Juni 1998 (XII ZR 195/96, BGHZ 139, 123 ff).

Nach Auffassung des Senats sei das OLG Hamburg aufgrund wirksamer Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 23 EuGVVO aF für die Zahlungsklage zuständig. Weder die vom Kläger ausgesprochene Kündigung der Darlehensverträge noch die anschließende Einigung der Parteien, die Darlehensverträge unverändert fortzusetzen, beeinflusse die von den Parteien getroffene Gerichtsstandsvereinbarung.

Die Kündigung des materiell-rechtlichen Vertrags führe nicht dazu, dass die dort getroffene Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit außer Kraft trete. Eine Gerichtsstandsvereinbarung solle vielmehr gerade im Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag gelten. Daher

»



bleibe sie auch nach der Kündigung oder Beendigung desselben wirksam.

Die sachliche Reichweite einer Gerichtsstandsvereinbarung sei zwar unabhängig davon durch Auslegung zu ermitteln. Diese richte sich regelmäßig nach dem für den Vertrag geltenden Recht, soweit Art. 23 EuGVVO aF keine Maßstäbe und Vorgaben enthalte. Das jeweilige Auslegungsergebnis sei dann daraufhin zu überprüfen, ob es nach den Maßstäben des Art. 23 Abs. 1 EuGVVO aF hinreichend bestimmt sei. Maßgebend für die Auslegung sei deshalb der wirkliche Wille der Parteien, so wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§§ 133, 157 BGB). Geboten sei dabei insbesondere eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung.

Danach erfasse die vorliegende Gerichtsstandsvereinbarung auch Rechtsstreitigkeiten, die aus einer im Anschluss an die Kündigung der Darlehensverträge mündlich vereinbarten Fortsetzung der Darlehensverhältnisse zu unveränderten Bedingungen entspringen. Die vorliegende Gerichtsstandsvereinbarung als Teil der Darlehensverträge regle vorliegend explizit, dass "für Abschluss, Wirksamkeit und Rückabwicklung dieses Vertrages" deutsches Recht gelte. Diese Rechtswahlklausel erstreckte sich umfassend auf alle Rechtsfragen, die sich auf das Darlehensverhältnis beziehen. Hierzu zähle auch die mündlich vereinbarte Fortsetzung des Darlehensvertrags zu unveränderten Bedingungen.

Die Gerichtsstandsklausel per se zielt auf eine möglichst umfassende Regelung für mögliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Hingabe, Rückzahlung und Abwicklung der Darlehen. Damit entspräche es nach dem Grundsatz der beiderseits interessengerechten Auslegung den Vorstellungen der Parteien bei Abschluss der ursprünglichen Darlehensverträge, dass jedenfalls sämtliche Streitigkeiten bis zur endgültigen Rückzahlung der Darlehensvaluta von der Gerichtsstandsklausel erfasst werden, soweit es sich dabei um Streitigkeiten handle, die in der Sache dem ursprünglichen Darlehensvertrag entspringen.

Dem stünde auch nicht entgegen, dass die Gerichtsstandsvereinbarung damit auch Ansprüche erfasst, die sich erst aus dem mündlich im Anschluss an die Kündigung neu abgeschlossenen Darlehensvertrag ergeben. Eine Gerichtsstandsvereinbarung stelle vielmehr eine selbständige Abrede dar, die nicht gleichzeitig mit dem Hauptvertrag geschlossen sein müsse, sondern vor oder nach dem Hauptvertrag geschlossen werden könne. Damit könne sie auch Ansprüche erfassen, die erst nach ihrem Abschluss entstehen.

**Claudia von Kemnitz, UniCredit Bank AG**



**AUF [WWW.KI-NOTE.DE](http://WWW.KI-NOTE.DE)  
ERHALTEN SIE ALLE  
INFOS RUND UM**

**Künstliche Intelligenz**

**Big Data**

**Robotic Process Automation**

**KINOTE**

[www.ki-note.de](http://www.ki-note.de)